

Neuwieder Ruder-Gesellschaft 1883 e.V.

Ruder- Ordnung



Stand: 18. Februar 2008

1. Leitung der Ruderabteilung

1.1.

Die Leitung des Ruderbetriebes liegt in den Händen des **Abteilungsleiters**. Ihm stehen der Stellvertretende Abteilungsleiter, der Jugendleiter sowie der Bootswart als weitere Mitglieder der Ruderleitung zur Seite.

Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter können in bestimmten Fällen von dieser Ruderordnung abweichende Erlaubnisse oder Anordnungen erteilen.

1.2.

Der **Bootswart** überwacht den Zustand sowie ggf. anfallende Instandsetzungsarbeiten an den Booten und des gesamten Gerätes. Er entscheidet über deren Einsatzfähigkeit. Er ist berechtigt, Jugendmitglieder zu einer Stunde Arbeitsdienst in der Woche heranzuziehen. Aktive Mitglieder sind zur Mitarbeit verpflichtet.

1.3.

Sofern ein **Ausbildungsleiter** eingesetzt ist, delegiert der Abteilungsleiter an ihn Weisungsbefugnisse und Verantwortung für die Ausbildung von Anfängern zu Ruderern und zur Patentschule.

Ruderleitung und Ausbildungsleiter stimmen sich bei Ihren Maßnahmen aufeinander ab.

2. Die Teilnehmer am Ruderbetrieb

Die Teilnehmer am Ruderbetrieb werden in folgende Kategorien eingeteilt:

2.1.1. Anfänger:

Alle aktiven Mitglieder, oder solche die eine Mitgliedschaft anstreben, die das Riemen- oder Skullrudern sowie die Ausführung der Befehle nicht oder nur mangelhaft beherrschen, sind als Anfänger einzustufen.

Sie dürfen nur an gesonderten Ausbildungsfahrten teilnehmen. Die Freigabe der Anfänger für den allgemeinen Ruderbetrieb erfolgt durch die Ausbilder nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildungsphase. Ausbilder müssen das Obmannspatent oder Übungsleiterpatent (Rudern) haben.

Ausbildungsziele:

- Die Ruderordnung ist bekannt, mündlich zu überprüfen.
- Hauptkomponenten des Bootes (Skull, Riemen, Paddelharken, Bug, Bugleine, Kiel, Heck, Steuer, Steuerbord, Backbord, Ausleger, Dolle, Rollsitze) sind bekannt. Der Anfänger geht pfleglich mit dem Rudermaterial um.
- Der Anfänger führt einfache Manöver, die zum alltäglichen Rudern im Heimatgewässer benötigt werden, nach entsprechendem Kommando selbstständig aus.

2.1.2. Ruderer:

Sie dürfen in allen für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebenen Booten rudern, an Tages- und Wanderfahrten und sonstigen Ruderveranstaltungen teilnehmen, wenn der Mannschaft ein Steuer- oder Obmann angehört.

2.1.3. Steuerleute:

Sie sind berechtigt, ein gesteuertes (nicht fußgesteuertes) Gig-Boot im allgemeinen Ruderbetrieb zwischen den Rheinkilometern "598" (Bendorfer Brücke) und "612,5" (Anleger Rhenus Andernach) verantwortlich zu führen.

Führt ein Steuermann vom Ruderplatz aus das Bootskommando (möglichst von Nr. 1), sollte ein erfahrener Ruderer zum Steuern eingeteilt werden.

Sie sind zur regelmäßigen *Teilnahme* an Sicherheitsunterweisungen in Zusammenarbeit mit der WaSchuPo, sowie an Sicherheitsübungen (*Schiffe versenken, Mann über Bord*) und an gemeinschaftlichen *Erste Hilfe Kursen* im Rahmen der Vereinsarbeit angehalten.

Der Weg zum Steuermannspatent:

Im Vorfeld melden sich Interessenten selbstständig beim Abteilungsleiter Rudern oder dem Ausbildungsleiter. Um die Ernsthaftigkeit der Interessen zu prüfen, wird vor Beginn der eigentlichen Ausbildung eine Aufnahmeprüfung bei den Bewerbern durchgeführt. Inhalte der *Aufnahmeprüfung Steuermann* sind für die Ausbildung grundlegende Dinge, die sich die Bewerber selbstständig erarbeiten können (Ruderordnung sowie Vereinssatzung, inkl. Funktion der Vorstandsmitglieder, und die aus der Anfängerausbildung bekannte Bootskunde).

Die Ausbildung findet theoretisch und praktisch statt und erfolgt durch den Ausbildungsleiter und/oder die Mitglieder seines Ausbildungsteams.

Theoretische Ausbildungsziele:

- Detaillierte Bootskunde (Werkstattkurs)
- Heimatgewässer (Beschilderung, Gefahrenstellen, Manöver)
- Korrekter Bewegungsablauf des Ruderns, Rudertechnik
- Mannschaftsführung und Dokumentation im Fahrtenbuch, Vereinskommunikation

Praktische Ausbildungsziele:

- Die Patentanwärter können eine Mannschaft in einem Gig-Boot per Kommando von jedem Platz aus sicher innerhalb des Heimatgewässers führen. Ihnen sind die Verkehrsregeln und Kenntnisse über das Bootsverhalten die er/sie dazu benötigt bekannt.
→ zielgenaues Steuern, Anlegen an Stegen und Ufer

2.1.4. **Obleute:**

Sie sind berechtigt, ein Gig-Boot im allgemeinen Ruderbetrieb auf allen Binnengewässern, auch ungesteuert, fustgesteuert und in Ausnahmefällen auch unterbesetzt, verantwortlich zu führen. Obleute sind berechtigt, Ausbildungsfahrten mit Anfängern durchzuführen, sofern sie dem Ausbilderteam angehören und sich mit dem Ausbildungsleiter abgesprochen haben bzw. sich über den aktuellen Stand der Ausbildung des Anfängers informiert haben (Ausbildungsleiter, Checkliste). Sie sind zur regelmäßigen *Durchführung und Teilnahme* an Sicherheitsunterweisungen in Zusammenarbeit mit der WaSchuPo, sowie an Sicherheitsübungen (*Schiffe versenken, Mann über Bord*) und an gemeinschaftlichen *Erste Hilfe Kursen* im Rahmen der Vereinsarbeit angehalten.

Der Weg zum Obmannspatent:

Im Vorfeld melden sich interessierte Steuerleute selbstständig beim Abteilungsleiter Rudern oder dem Ausbildungsleiter.

In der Ausbildung zum Obmann sollen den Patentanwärtern, zusätzlich zu den grundlegenden Fähigkeiten des Steuermanns, Wissen über Sonderfälle vermittelt werden. Dazu gehören Knotenschule, Kenntnisse über das Treideln, den Transport und die Lagerung von Booten, Bootsruhschen, Schiffsverbände, seilgeführte Fähren, die vollständige Beschilderung der Schifffahrtswege, das Anlegen mit der Strömung und alle sich in Gebrauch befindlichen Kommandos/Manöver sowie deren Kombinationen untereinander.

Darüber hinaus müssen die Patentanwärter an einem Lehrgang teilnehmen, der Ihnen die nötigen Fähigkeiten zur Ausbildung von Anfängern vermittelt, und eine mehrtägige Wanderfahrt organisieren und durchführen, an der ein Mitglied des Ausbilderteams teilnimmt.

Des Weiteren ist eine Teilnahme an einem vereinsinternen Hängerfahrtraining wünschenswert, wenn der Obmann Bootstransporte durchführen möchte.

2.1.5. **Einer-Ruderer:**

Ruderer, Steuer- und Obleute können (zusätzlich) das Einer-Patent erwerben.

Dies berechtigt die Ruderer zur Benutzung eines Einers (C-Einer und Trimmys) auf der Strecke Bootshaus - Yachthafen bzw. Steuer- und Obleute auf den für sie freigegebenen Strecken.

2.1.6. **Gäste:**

Gäste sind alle Personen, die nicht Mitglieder der Neuwieder RG sind.

Sie dürfen an bis zu drei Fahrten in Vereinsbooten teilnehmen, sofern sie nicht Mitglied eines anderen Rudervereins sind.

Im Fahrtenbuch muß der Hinweis "Gast" bzw. die entsprechende Vereinzugehörigkeit eingetragen werden. Bei Wanderfahrten zahlen Gäste, die kein Mitglied eines DRV-Vereins sind, eine Gastgebühr (z.Zt. 10 €). Die Haftung der Neuwieder RG gegenüber Gästen ist ausgeschlossen. Gäste fahren auf eigene Gefahr mit.

2.2. Allgemeine Bestimmungen zu 2.1.2 bis 2.1.5.:

2.2.1. Die Kommission für die Ob- und Steuermanns- sowie die Einerpatentprüfung besteht aus dem Abteilungsleiter oder seinem Vertreter und mindestens einem weiteren durch die Ruderleitung bestimmten kompetenten Vereinsmitglied.

Wer zu den Prüfungen zugelassen wird, bestimmt die Ruderleitung.

Die Prüfungskommission ist berechtigt, aufgrund des theoretischen und praktischen Ergebnisses das Einerpatent zu erteilen sowie die Ob- und Steuerleute zu ernennen.

2.2.2. Bei der Verleihung des Obmannspatentes an Jugendliche ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

2.2.3. Die jeweilige Berechtigung ist im Vereinsausweis zu dokumentieren und durch Daueraushang im Bootshaus bekanntzugeben.

2.2.4. Steuer- und Obleute sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit den Ruderbetrieb zu fördern.

2.2.5. Die Ruderleitung kann in besonderen und begründeten Fällen jederzeit die Wiederholung der Prüfung verlangen (z.B. bei langjähriger Ruderpause o.ä.) und das jeweilige Patent bis zum Prüfungstermin aussetzen.

2.2.6. Bei grobem oder mehrmaligen Verstoß gegen die allgemeine Ordnung oder diese Ruderordnung kann das Einer-, Steuer- bzw. Obmannspatent durch Beschluß der Ruderleitung mit sofortiger Wirkung annulliert werden.

3. Der allgemeine Ruderbetrieb

3.1. Verantwortlichkeiten

3.1.1. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fahrt ist der jeweilige **Bootsführer**. Er führt das Kommando während der gesamten Zeit, in der sich das Boot nicht auf seinem Platz in der Halle befindet.

Die Bootsmannschaften sind verpflichtet, den Kommandos der Ob- und Steuerleute Folge zu leisten.

3.1.2. Sind mehrere Ob- oder Steuerleute im Boot, so ist der Name des verantwortlichen Bootsführers festzulegen und sein Name im Fahrtenbuch zu unterstreichen.

3.1.3. Insbesondere hat der verantwortliche Bootsführer zu achten auf:

- saubere und sorgfältige Eintragung der Fahrt vor Beginn im Fahrtenbuch und Ergänzung nach Fahrtende.
- schonenden Transport und einwandfreies Einsetzen und Ausheben des Bootes.
- vorsichtiges und richtiges Einlegen und Herausnehmen der Riemen, Skulls und des übrigen Gerätes
- ordnungsgemäßes Ein- und Aussteigen der Mannschaft
- umsichtiges und gefahrloses Steuern des Bootes
- gründliche Säuberung des Bootes und des übrigen Gerätes nach der Benutzung
Dies liegt bei Haustürfahrten im Ermessen des Bootsführers. Nach Tagesfahrten, Wanderfahrten sowie nach Regatten ist das Bootsmaterial in jedem Fall zu reinigen und auf Beschädigungen zu überprüfen!
Die Reinigung der Bootshaut geschieht mit sauberen weichen Schwämmen und mit Spülmittel versetztem Wasser. Es ist darauf zu achten, dass die Schwämme nicht im Dreck herumfliegen, da kleine Steinchen Kratzer und Risse im Lack und in der Bootshaut verursachen können. Das Boot wird nach der Reinigung mit dem Wasserschlauch sorgfältig abgespült und nicht abgetrocknet. Es ist darauf zu achten, dass das verbliebene Wasser selbstständig ablaufen oder abtrocknen kann und sich insbesondere bei den Rollwagenbooten keine Pfützen bilden.
- Beseitigung von Verschleißerscheinungen
- ordentliche Lagerung des Bootes und Wegräumen aller gebrauchten Teile auf die dafür vorgesehenen Plätze
- sauberen und aufgeräumten Zustand der Umkleieräume beim Verlassen durch die Mannschaft

3.1.4. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind berechtigt, Mannschaftseinteilungen und Bootszuweisungen für die einzelnen Ruderer vorzunehmen oder zu ändern.

3.2. Bootsbenutzung und -freigabe

Abweichend von den in dieser Ruderordnung festgehaltenen Regelungen kann die Ruderleitung durch gesonderten Aushang oder Bekanntmachung das Nutzungsrecht von bestimmten Vereinsbooten für einzelne Mitglieder generell erweitern.

Dies gilt in besonderem Maße für alle Boote, die nicht dem allgemeinen Ruderbetrieb zugeordnet sind und für die eine gesonderte Freigabe erforderlich ist (z.B. Rennboote, Skiffs und zu besonderen Zwecken gesperrte Boote).

3.3. Bootsreservierungen sowie Belegungen von Bootsanhängern für Tages- und Wanderfahrten sind rechtzeitig beim Bootswart anzumelden und durch dessen Aushang am Fahrtenpult zu bestätigen.

3.4. Schäden

3.4.1. Schäden sind grundsätzlich vom Bootsführer im Fahrtenbuch einzutragen und dem Abteilungsleiter zu melden. Das defekte Boot ist zu kennzeichnen und je nach Schadensart bis zur endgültigen Entscheidung des Bootswartes (oder i.V. eines Mitgliedes der Ruderleitung) vom Ruderbetrieb fernzuhalten.

3.4.2. Verschleißerscheinungen (z.B. quietschende Dollen und Rollsitze, Verrutschen von Klemmringen usw.) sind von der Mannschaft sofort selbst zu beheben.

3.4.3. In Fällen von vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Schäden, die nicht von einer Versicherung übernommen werden, behält sich der Vorstand den Regreß gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft vor.

4. weitere Regelungen

4.1. Untersagt sind:

1. Benutzen der Boote durch Nichtschwimmer
2. Benutzen der Boote im berauschten Zustand
3. Transport der Boote mit unbedeckten Füßen
4. Fahrten nach Anbruch der Dunkelheit
5. Fahrten bei aufziehendem Unwetter/ Gewitter
6. Fahrten bei Hochwasser
 - ab HW I (Pegel Andernach 550): Rennboote, C-Boote und Einer gesperrt
 - ab HW II (Pegel Andernach 760): sämtliche Boote gesperrt

4.2. Den Anordnungen der Ruderleitung ist Folge zu leisten. Bei Übertretungen können der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sowie (gegenüber Jugendlichen) der Jugendleiter Ruderverbot bis zu einer Woche aussprechen.

Längerfristiges Ruderverbot kann nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden verhängt werden.

Neuwied, 18. Februar 2008

Der Vorstand

Die Ruderordnung vom 10.02.2007 verliert hiermit ihre Gültigkeit.